

DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE – EIN INSTRUMENT FÜR MEHR BETEILIGUNG?

HINTERGRUND

Seit drei Jahren steht den EU-BürgerInnen das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) zur Verfügung. Damit können sie sich mit Gesetzesvorschlägen an die EU-Kommission wenden. Neben der [Petition](#) und der Beschwerde beim [Europäischen Bürgerbeauftragten](#) ist die EBI ein weiteres Instrument zur Stärkung der partizipativen Demokratie im europäischen Gemeinwesen. Durch die Einführung der EBI sollen das Demokratiedefizit in der EU abgebaut und die EU-BürgerInnen langfristig motiviert werden, sich verstärkt an europapolitischen Fragen zu beteiligen. Die EBI ist damit auch ein Instrument, um die Identifikation der Bevölkerung mit der EU zu steigern, eine gesamteuropäische Öffentlichkeit zu entwickeln und die Legitimation des europäischen Projektes insgesamt zu vertiefen. Diese ehrgeizigen Ziele stehen in starkem Kontrast zu den realen Erfolgen der EBI – denn bisher hat noch keine Europäische Bürgerinitiative zu einem Gesetzesvorhaben geführt. Zeit für eine Zwischenbilanz.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Laut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative ([Verordnung Nr. 211/2011](#)) gelten folgende Bedingungen für eine EBI:

- Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative darf nicht im Widerspruch zu den Europäischen Verträgen stehen: Vorschläge müssen im Kompetenzbereich der EU liegen, dürfen die Grundrechte der Union nicht verletzen und nicht höherrangigem europäischem oder nationalem Recht widersprechen.
- Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative muss in einem Politikbereich liegen, in dem die Kommission das Initiativrecht besitzt, d.h. in fast allen von der EU geregelten Politikfeldern ([Artikel 17\(2\) EUV](#), nur [in einigen Ausnahmen](#) können Rat und Parlament auch ohne Initiative der Kommission Vorschriften erlassen.)

Daraus resultiert, dass EBIs im umweltpolitischen Bereich grundsätzlich möglich sind.

VERFAHREN EINER EBI

Erste Schritte

Ein Bürgerausschuss reicht einen Vorschlag für die Gesetzesinitiative bei der Kommission ein. Er muss aus mindestens sieben Personen, aus mindestens sieben Mitgliedstaaten der EU bestehen (Mitglieder des EU-Parlaments nicht mitgerechnet). Zur Registrierung muss er den Titel der Initiative, den Inhalt, die Zielsetzung, die für das Anliegen relevanten Artikel des Lissabon-Vertrags, die Kontaktdaten der Bürgerausschussmitglieder sowie die Quellen der Finanzen und Unterstützer und Unterstützerinnen angeben.

Innerhalb von zwei Monaten registriert die Kommission die EBI in einem von ihr verwalteten Onlineregister und versieht sie mit einer Identifikationsnummer. Die Kommission kann die Registrierung einer EBI bei offensichtlicher Verletzung der rechtlichen Grundlagen ablehnen.

Nach Bestätigung der Registrierung beginnt sofort die Unterschriftensammlung. Der Bürgerausschuss kann die EBI dann in andere Amtssprachen übersetzen und in das Online-Register aufnehmen lassen. Dafür muss er die übersetzte Textversion zunächst der Kommission zur Genehmigung vorlegen. Der Bürgerausschuss benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter, die im folgenden Prozess als Kontaktpersonen zwischen Bürgerausschuss und Organen der EU agieren. Die Kommission bietet ebenfalls eine Kontaktstelle (Information, Hilfe).

Die Unterschriftensammlung

Zeitraum: 12 Monate

Erforderliche Anzahl an Unterschriften: Eine Million Unterschriften von EU-BürgerInnen aus mindestens einem Viertel aller EU-Mitgliedstaaten (aktuell 7 von 28). Die Mindestanzahl von Unterschriften pro Mitgliedstaat bemisst sich an der Anzahl der Abgeordneten des jeweiligen Staates im Europäischen Parlament, multipliziert mit dem Faktor 750. (EU-Verordnung [Nr.211/2011; Artikel 7](#)). Bei 96 deutschen Europaabgeordneten müssen daher in Deutschland mindestens 72.000 Stimmen gesammelt werden.

Das Mindestalter: entspricht dem Wahlalter in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die Wahlen zum EU-Parlament (in Österreich 16 Jahre, in den übrigen Mitgliedstaaten 18 Jahre).

Möglichkeiten der Unterschriftensammlung: Die Unterschriftensammlung erfolgt in Papierform oder Online. Die EU-Kommission stellt dafür eine kostenfreie Software zur Verfügung. Das Online-System zur Sammlung von Unterschriften wird wesentlich mehr in Anspruch genommen als die Papierform. Allerdings gibt es dabei Schwierigkeiten. Bevor mit der Sammlung von Unterschriften begonnen werden kann, müssen die OrganisatorInnen ein Online-Sammelsystem einrichten und von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die gesammelten Daten gespeichert werden, zertifizieren lassen. Die Unterschriftensammlung beginnt, nachdem die Initiative bei der Kommission registriert wurde. Jedoch ist das Datum der Registrierung bei der Kommission für die Zwölfmonatsfrist des Unterschriftensammelns entscheidend. Durch die ausstehende Bescheinigung für das Onlinesammelsystem kann der Zeitraum in der Praxis oft **nicht voll** genutzt werden ([Verordnung 211/2011, Artikel 4/Artikel 6](#)). Mittlerweile gibt es auch die Möglichkeit, über die Plattform [openECI](#) eine von NGOs entwickelte, gut funktionierende und nutzerfreundliche Sammelsoftware zu nutzen.

Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften: Die Gültigkeit der Unterschriften wird auf nationalstaatlicher Ebene innerhalb von höchstens drei Monaten geprüft. Die zuständigen Behörden stellen dem Bürgerausschuss unentgeltlich Bescheinigungen über die Zahl der gültigen Unterschriften für den betreffenden Mitgliedstaat aus. Danach legt der Bürgerausschuss die EBI sowie Informationen zur Unterstützung und Finanzierung der Kommission vor.

Prüfung der Initiative durch die Kommission: Hat eine Bürgerinitiative erfolgreich eine Millionen Unterschriften gesammelt, trifft sich die EU-Kommission mit den OrganisatorInnen. Die OrganisatorInnen können die Initiative außerdem im zuständigen Parlamentsausschuss vorstellen ([Verordnung Nr. 211/2011, Artikel 10 und Artikel 11](#)). Innerhalb von drei Monaten prüft die Kommission das Anliegen der Initiative und veröffentlicht eine Mitteilung. Diese umfasst die rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen der Kommission zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe dafür. Die Kommission übermittelt ihre Mitteilung dem Bürgerausschuss, dem Europäischen Parlament und dem Rat. Allerdings ist die Kommission nicht verpflichtet, einen Rechtsakt vorzuschlagen. Sie hat die Möglichkeit, der Gesetzesinitiative zu folgen, Gesetzestexte zu ändern oder die Gesetzesinitiative gänzlich abzulehnen.

AKTUELLER STAND

Seit April 2012 wurden 59 Anträge auf Registrierung geplanter Bürgerinitiativen bei der Kommission eingereicht. Davon wurden 39 registriert. Die Anzahl der Registrierungen pro Jahr sind rückläufig, von 16 Registrierungen 2012 auf nur sechs Registrierungen 2015.

20 geplante Initiativen wurden von der Kommission nicht registriert, da sie die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen. Dazu zählt unter anderem die Initiative „STOPP TTIP“, die dann als „selbstorganisierte Bürgerinitiative“ für Aufmerksamkeit sorgte.

Registriert						Nicht Registriert
Sammlung läuft	Von den Organisatoren zurückgezogen	Sammlung ab- geschlossen	Abgeschlossene Initiativen ohne die erforderlichen Unterstützungs- bekundungen	Der Kommission vorgelegt – Antwort steht noch aus	Antwort der Kommission wurde erteilt	Registrierung abgelehnt
4	12	4	16	0	3	20
39						

Stand April 2016, [Europäische Kommission: Europäische Bürgerinitiative](#)

Im Umweltbereich läuft seit Herbst 2015 die Initiative „[Stop Plastic in the Sea](#)“, für Herbst 2016 ist durch das Netzwerk „[people4soil](#)“ eine Initiative zum Bodenschutz geplant.

DIE „ERFOLGREICHEN“ INITIATIVEN

Nur drei Initiativen gelten als erfolgreich. Das bedeutet, die EBI hat die erforderliche Anzahl der Unterstützungsbekundungen erreicht und wurde durch die Kommission beantwortet.

„[Right2Water](#)“ will die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda ausschließen sowie EU-Initiativen stärken, um den universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung sicherzustellen. Die Initiative hat erreicht, dass die EU-Kommission verstärkt Vorschläge und Initiativen zur Implementierung der Wasserrahmenrichtlinie in den Mitgliedstaaten macht, eine [Konsultation zum Trinkwasser in der EU](#) initiiert, die neutrale Position der EU gegenüber nationalen, regionalen und lokalen Entscheidungen für Wasserdienstleistungen ([Mitteilung Kommission S. 11](#)) betont, Zugang zu sauberem Trinkwasser als Schwerpunktbereich der Kommission im Entwicklungsrahmen nach 2015 ([Mitteilung COM\(2014\) 335](#)) festlegt und [die Trinkwasserrichtlinie](#) im Rahmen des REFIT-Programms evaluiert. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) hat außerdem auch einen [Bericht](#) zu den Folgemaßnahmen verfasst. Für die [OrganisatorInnen](#) blieb die Antwort der EU-Kommission hinter den Erwartungen zurück, da die Kommission keinen Gesetzesvorschlag für die Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser verabschiedet hat. Außerdem gab es keine rechtsverbindliche Zusage, dass Wasser- und Sanitärzugang von TTIP-Verhandlungen ausgenommen werden.

„[Einer von Uns](#)“ sollte die [Finanzierung von embryonaler Stammzellenforschung unterbinden](#) und alle EU-Fördergelder, Hilfsprogrammen und Initiativen, die mit embryonaler Stammzellenforschung in Verbindung stehen stoppen. EU-Gelder für Abtreibung als Mittel der Bevölkerungskontrolle und Familienplanung im öffentlichen Gesundheitswesen und der Entwicklungshilfe sollten eingestellt werden. Als Reaktion auf die Initiative hat die [EU-Kommission](#) keine Schritte unternommen, da sie die existierende Gesetzgebung als angemessen und gerechtfertigt beurteilt. Aus [Sicht der OrganisatorInnen](#) steht diese Begründung im Widerspruch zur Zulassung der EBI und wurde enttäuscht aufgenommen. Die OrganisatorInnen der EBI wandten sich im [Juli 2014 an das Gericht der Europäischen Union](#) und [forderten die Kommission auf](#), die alte Mitteilung zu annullieren und eine neue, angemessenere Mitteilung zu verabschieden.

„[Stop Vivisection](#)“ will die [Richtlinie 2010/63/EU](#) zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie Tierversuche abschaffen. Stattdessen fordert die EBI eine verbindliche Vorschrift zum Einsatz von Daten in der biomedizinischen und toxikologischen Forschung, mit direkter Relevanz für den Menschen. Allerdings hebt die [EU-Kommission](#) die Richtlinie 2010/63/EU auf Reaktion auf die EBI nicht auf, da sie unverzichtbar sei, um die Tiere, die noch für die Forschung gebraucht werden, zu schützen. Langfristig werde aber die Abschaffung der Richtlinie angestrebt. Die Kommission betont die Notwendigkeit des Vorgehens nach dem „3-R Prinzip“ bei Tierversuchen (Replace, Reduce, Refine – Vermeiden, Verringern, Verbessern). Außerdem hat sie zugesagt, auf einer Konferenz Ende 2016, Methoden zur völligen Abschaffung von Tierversuchen zu diskutieren. [Aus Sicht der EBI OrganisatorInnen](#) ist die Mitteilung der Kommission enttäuschend, da diese das eigentliche Anliegen ignoriere und wissenschaftlichen Argumenten gegen Tierversuche aus dem Weg gehe. Sie nehmen an, dass mit einer Anfrage im Parlament ein ähnliches Ergebnis

hätte erreicht werden können. Eine Beschwerde beim Europäischen Ombudsmann wird noch diskutiert.

ABGELEHNTE INITIATIVEN

Abgelehnter Registrierungsantrag „Stopp TTIP“

Der bekannteste abgelehnte Registrierungsantrag ist die Initiative zu „Stopp TTIP“. Die OrganisatorInnen forderten die Kommission auf, dem Rat zu empfehlen, das Mandat für die Verhandlungen für das Transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP) aufzuheben und das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) nicht abzuschließen. Die Kommission hat den Registrierungsantrag mit Bezug auf [Artikel 11 des EU-Vertrags abgelehnt](#). Sie [begründet](#) die Ablehnung damit, dass die Verhandlungsmandate zu TTIP und CETA keine Rechtsakte seien, sondern interne Vorbereitungsakte zwischen EU-Organen. Dies sei durch eine EBI nicht angreifbar. Außerdem verweist die Kommission darauf, dass eine EBI nur positiv formuliert werden könne. Eine EBI könne also nur darauf hinwirken Rechtsakte zu erlassen, nicht sie zu unterbinden.

Die selbstorganisierte Bürgerinitiative (sEBI) „Stopp TTIP“

Die OrganisatorInnen haben nach der Ablehnung der Registrierung der EBI trotzdem eine selbstorganisierte Europäische Bürgerinitiative „Stopp TTIP“ durchgeführt. Im Zeitraum 7. Oktober 2014 bis 6. Oktober 2015 sammelten sie [3.284.289 Unterschriften](#) aus den 28 Mitgliedstaaten. Damit wurde das erforderliche Länderquorum bei weitem überschritten. Im Oktober 2015 hat das Bündnis „Stopp TTIP“ die Unterschriften symbolisch an die EU-Kommission übergeben. Einen Monat später wurden die Unterschriften persönlich an Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments, mit der Forderung übergeben, sich für eine Anhörung im Europäischen Parlament einzusetzen. Das Bündnis „Stopp TTIP“ [klagt](#) außerdem am Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission, den Antrag nicht zu registrieren. Das Verfahren dauert voraussichtlich 1,5 Jahre und läuft derzeit.

Beispiele für weitere abgelehnte Initiativen

Die [Themen](#) der eingereichten EBIs sind vielfältig - eine europäische Hymne in Esperanto, die Abschaffung von Atomkraftwerken oder die Forderung nach verbessertem Schutz und der Stärkung von nationalen und linguistischen Minderheiten. Die Begründungen der EU-Kommission zu den einzelnen Registrierungsanträgen sind für die OrganisatorInnen oft nur schwer nachvollziehbar. Im Fall von „Meine Stimme gegen Atomkraft“ [heißt es](#), die Forderungen der EBI fallen in die Regelungen des EURATOM Vertrages, der keine Einflussnahme durch eine EBI vorsieht. Die Verträge zur Arbeitsweise der EU könnten nicht dahin gehend interpretiert werden, der Kommission Befugnisse zu erteilen, einen Rechtsakt zu erlassen, der Primärrecht (in diesem Fall den EURATOM Vertrag) ändert oder widerruft. Die Initiative „Minority Safepack – One Million Signatures for Diversity in Europe“ [lehnte](#) die Kommission mit der Begründung ab, die Forderungen zur Förderung der Persönlichkeit von Minderheitsangehörigen lägen außerhalb ihres Kompetenzrahmens. Die Initiatoren der [EBI klagen](#) derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof. Das Urteil steht noch aus.

KRITIK

Drei Jahre nach Einführung der EBI zeigt sich, dass die unterschiedlichen Akteure den Erfolg des Instrumentes unterschiedlich bewerten. Viele der ehemaligen OrganisatorInnen haben sich in dem Netzwerk [„ECI Campaign“](#) zusammengeschlossen und setzen sich für eine [Reform](#) der EBI ein. Ihre Forderungen wurden zum Teil im Oktober 2015 durch [eine Entschließung](#) des Europäischen Parlaments aufgegriffen. Auch die europäische [Ombudsfrau](#) veröffentlichte einen eigenen Initiativbericht, in dem sie eine Revision der Gesetzgebung nahe legt und ebenfalls Kritikpunkte der NGO aufgreift. [Für Entrüstung](#) sorgte eine Äußerung der [Kommission](#), dass die EBI oft für

emotionale und kontroverse Themen genutzt werde, die nur für Minderheiten und nicht für die breite Masse der EU-BürgerInnen interessant sei. Dadurch würde der Euroskeptizismus noch geschürt und die Europäische Einigung nicht vorangebracht. Die zentralen Kritikpunkte am aktuellen Verfahren einer EBI sind nachfolgend zusammengefasst.

Bekanntheit fördern

Viele BürgerInnen kennen das Instrument der EBI nicht. Das [Europäische Parlament fordert die EU daher auf](#), Werbe- und Fördermaßnahmen zu ergreifen, um EBIs bekannter zu machen. Dazu sollen insbesondere soziale und digitale Medien genutzt werden. Des Weiteren regt das Europäische Parlament an, dass die nationalen Parlamente auf ihren Webseiten auf die Europäische Bürgerinitiative hinweisen. Mit dem Bewusstsein in der breiten Öffentlichkeit soll auch die politische Bedeutung verstärkt werden. Viele Initiativen und Interessensgruppen fordern daher eine stärkere Rechtsverbindlichkeit, zum Beispiel durch eine Frist für die tatsächliche Umsetzung von Forderungen nach Abschluss einer erfolgreichen EBI.

Politik wirklich verändern

EBIs haben nur begrenzt Potenzial, etwas an der Rechtsetzung der Union zu ändern. Um zugelassen zu werden, müssen sie in einem bestimmten gesetzlichen Rahmen bleiben und können daher keine erheblichen Änderungen und Neuerungen nach sich ziehen. Eine EBI kann die bestehenden EU-Verträge, die Verfassungscharakter haben, nach Meinung der Kommission nicht verändern (Beispiel [Ablehnung EBI gegen Antomkraft, EURATOM Vertrag](#)). Das EU-Parlament hat [die Frage diskutiert, wie auf das Engagement der BürgerInnen eingegangen werden soll](#). Derzeit können sich EBIs nicht auf ein laufendes Verfahren beziehen oder ein Gesetz stoppen bzw. rückgängig machen.

Im Kontext des legislativen Einflusses der EBI ist auch die Doppelrolle der Europäischen Kommission zu hinterfragen. Diese ist sowohl für die Information zuständig, als auch für die Registrierung und anschließende Bearbeitung. Von Seiten der OrganisatorInnen gibt es zahlreiche Beschwerden, dass die EU-Kommission Ablehnungen nicht ausreichend detailliert begründet.

Meinungen abbilden

Unklar bleibt, ob eine EBI die Meinung einer bedeutenden Mehrheit der UnionsbürgerInnen widerspiegelt oder lediglich dem Willen einer relevanten Minderheit in nur wenigen Mitgliedstaaten entspricht.

Dialog verbessern

Sowohl das Europäische Parlament als auch [die Kommission](#) weisen auf den unzureichenden Dialog und mangelhafte Interaktion hin. Das [Europäische Parlament empfiehlt](#), dass Anhörungen zur EBI unter Federführung eines neutralen Ausschusses stattfinden sollten, der inhaltlich nicht die Hauptverantwortung für das Thema trägt. Außerdem sollen externe Experten zur Anhörung eingeladen werden. Ein Fortschritt ist, dass die Kommissionsmitglieder seit Dezember 2015 schon über neue Registrierungen und nicht erst über erfolgreich verlaufene EBIs [unterrichtet](#) werden.

Unterschriftensammlung vereinfachen

Zwischen den EU-Institutionen wird diskutiert die Altersgrenze für die Beteiligung an einer EBI zu senken. Das EU-Parlament plädiert für eine EU-weite [Beteiligung ab 16 Jahren](#). Die [OrganisatorInnen](#) haben außerdem vielseitig Kritik an der zu kurzen Fristsetzung geäußert. Das Europäische Parlament schlägt eine Fristverlängerung mit einem Zeitraum [von 18-24 Monaten](#) vor.

Laut dem EU-Vertrag können nur EU-BürgerInnen eine Initiative organisieren oder unterstützen. Nicht-EU BürgerInnen sind dazu nicht befugt. Leben EU-BürgerInnen nicht im Heimatland, ist die

Unterstützungsbekundung [kompliziert](#) und oft sogar unmöglich. Der Lissabon-Vertrag verlangt allerdings eine Gleichbehandlung aller EU-BürgerInnen, die hier nicht gewährleistet ist.

Jedes Mitgliedsland entscheidet derzeit individuell, welche Informationen zur Gültigkeitsprüfung der Unterschriften notwendig sind. So müssen die BürgerInnen in einigen EU-Mitgliedstaaten beim Unterschreiben einer EBI die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses angeben. Das erschwert die Unterschriftensammlung, da nicht alle BürgerInnen ihre Dokumente bei sich tragen oder ihre Identifikationsnummer an private Unterschriftensammler weitergeben wollen. Daher fordert das Europäische Parlament von der Kommission und den nationalen Behörden benutzerfreundlichere Anforderungen für die Datensammlung. Das betrifft insbesondere ein standardisiertes System der erforderlichen Daten in allen Mitgliedstaaten.

Kosten und Aufwand reduzieren

Der hohe zeitliche, organisatorische und finanzielle Aufwand schränkt die Nutzung der EBI als Instrument für Einzelpersonen und kleinere Interessengruppen ein. Die zeitlichen Fristen, die Notwendigkeit von Kampagnen und die Anforderungen an den praktischen Ablauf der Unterschriftensammlung können oft nur von größeren Verbänden oder Lobbygruppen bewältigt werden. Das Europäische Parlament fordert daher eine Basisfinanzierung, die durch einen zentralen EU-Fonds bereitgestellt werden soll.

Die drei „erfolgreichen“ Bürgerinitiativen zählen zu den acht Initiativen mit einem offiziellen Budget von mehr als 10.000 Euro. ([„Stop Vivisection“ knapp 24.000 Euro](#), [„Einer von uns“ knapp 160.000 Euro](#), [„Right2Water“ 140.000 Euro](#)). Da aber beispielsweise die Initiative Right2Water von den Gewerkschaften unterstützt wurde, fielen weniger Personalkosten an. Die realistischen Budgets würden also viel höher liegen.

UND JETZT?

Die EBI hat viel Potential. Doch schon OrganisatorInnen der ersten EBIs mussten erkennen, dass die EBI kein einfaches Instrument ist. Heike Agthe hat mit der Initiative 30km/h eine der ersten EBIs überhaupt organisiert und viele [Vorschläge](#) gemacht, was an der aktuellen EBI zu verbessern wäre. Gemeinsam mit anderen ehemaligen OrganisatorInnen engagiert sie sich in dem Netzwerk [„ECI Campaign“](#) nun für eine verbesserte und reformierte EBI. Denn die EBI kann für die EU-BürgerInnen zu einem partizipativen Instrument werden, sofern die EU-Kommission nachbessert. Dieses Anliegen wurde von der Kommission im März 2016 als [„zu früh“](#) abgelehnt. Daraufhin hat das ECI Campaign Netzwerk [eine Petition](#) gestartet, die zur Reform der Gesetzgebung aufruft. Die aktuelle Evaluierung zur Funktionsweise der EBI wird von der Kommission aber als ausreichend angesehen. Doch durch die neue Agenda zur [besseren Rechtsetzung und der Struktur der EU-Kommission](#) ist es schwieriger geworden, neue ambitionierte Gesetzgebungen zu verabschieden. Denn die neuen Strukturen sorgen dafür, dass bestehende Gesetzgebungen, die dem Vorsorgeprinzip der EU dienen, auf Wunsch der Wirtschaft abgeschwächt werden können.

Für einzelne BürgerInnen ist der Kosten- und Organisationsaufwand einer EBI kaum machbar. Die ehrgeizigen Ziele der EBI - Abbau des Demokratiedefizits und Stärkung der Identifikation mit der EU - konnten daher in den vergangenen drei Jahren nicht erreicht werden.

Förderhinweis: Dieses Projekt wurde gefördert von:

Die Verantwortung für den Inhalt der Projekte liegt bei den AutorInnen

